

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2013.75 vom 6. März 2014

BS Appellationsgericht, 2014-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2013.75

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2013.75 du 6 mars 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2013.75 del 6 marzo 2014

Erwägungen

E. 1

1.1 In Angelegenheiten des Schuldbetreibungs- und Konkursrecht kann gemäss Art. 17 Abs. 3 SchKG wegen Rechtsverzögerung jederzeit Beschwerde geführt werden.

1.2 Für die Beurteilung von Rechtsverzögerungsbeschwerden ist in Anwendung von Art. 319 lit. c ZPO i.V.m. § 10 Abs. 1 EG ZPO das Appellationsgericht zuständig. Ist ein Verfahren infolge Vergleichs, Klageanerkennung, Klagerückzugs oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens abzuschreiben, ist das mit der Verfahrensleitung betraute Gerichtsmitglied zuständig (§ 6 EG ZPO). Da die vorliegende Beschwerde als gegenstandslos abzuschreiben ist (unten Ziff. 2.2), entscheidet gemäss § 6 EG ZPO das mit der Verfahrensleitung betraute Gerichtsmitglied.

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer rügt mit seiner Rechtsverzögerungsbeschwerde vom 17. Dezember 2013, dass er bezüglich seines Antrags auf Aushändigung eines Betreibungsregisterauszugs des Kantons Basel-Stadt von der unteren Aufsichtsbehörde seit seinem Schreiben vom 11. Oktober 2013 nichts mehr gehört habe. Da es sich dabei um eine einfache Frage handle, sähe er nicht ein, weshalb deren Bearbeitung über drei Monate Zeit in Anspruch nehme. Mit Vernehmlassung vom 9. Januar 2014 teilte die untere Aufsichtsbehörde dem Appellationsgericht als obere Aufsichtsbehörde mit, dass sie gleichentags den Entscheid über die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 20. August 2013 gefällt und den Parteien geschickt habe.

2.2 Wenn das Rechtsschutzinteresse einer Klagpartei oder der Streitgegenstand nach Eintritt der Rechtshängigkeit definitiv wegfällt, so wird das Verfahren gegenstandslos (vgl. Staehelin/Staehelin/Grolimund, Zivilprozessrecht, Zürich/Basel/Genf 2013, § 23 N 32; BEZ.2013.57 vom 19. Dezember 2013 E. 1.2). Das Rechtsmittel, welches der Beschwerdeführer der unteren Aufsichtsbehörde am 20. August 2013 unterbreitete, ist in der Zwischenzeit beurteilt worden. Folglich besteht kein schutzwürdiges Interesse mehr an seiner Beurteilung. Die Rechtsverzögerungsbeschwerde ist somit gegenstandslos geworden und ist infolge der Gegenstandslosigkeit abzuschreiben (Art. 242 ZPO; BEZ.2013.57 vom 19. Dezember 2013 E. 1.2; vgl. zum Ganzen: Oberhammer, in: Basler Kommentar ZPO, Basel 2011, Art. 242 ZPO N 2 ff.).

E. 3

Bei der von der ZPO als Rechtsmittel ausgestalteten Rechtsverzögerungsbeschwerde handelt es sich in der Sache um einen Anwendungsfall der Aufsichtsbeschwerde (Staehelin/Staehelin/Grolimund, Zivilprozessrecht, Zürich/Basel/Genf 2013, § 6 N 31 f.,

§ 26 N 38). Bei Aufsichtsbeschwerden erhebt das Appellationsgericht regelmässig keine Gerichtskosten (BEZ.2013.72 vom 16. Januar 2014 E. 1.4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.